



Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der  
Satzung  
der Gemeinde Eppendorf über die Erhebung einer Hundesteuer  
(1. Änderungssatzung Hundesteuersatzung)

vom 11.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563) i.V.m. §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 26.08.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderungsbestimmung**

§ 10 Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:  
„**Satz 2 gilt nicht für § 8 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.**“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend am 01.01.2012 in Kraft.

Eppendorf, 11.12.2012

Helmut Schulze  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 11.12.2012

Helmut Schulze  
Bürgermeister

